

**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln**
vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983 S. 85) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 29. August 2003 (ABl. Stadt Köln 2003, Seite 507) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren werden, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt genannt ist, mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht bis zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07. (Ende des Unterrichtsabschnitts) oder bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Unterrichtsabschnitts) eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Stundung und der Erlass von Gebühren richten sich nach der Geschäftsordnung für das Finanzwesen der Stadt Köln und den gesetzlichen Bestimmungen.“

3. Der Gebührentarif der Tarifstellen 3.7, 4, 5, 7 und 8 erhält folgende Fassung:

„3.7 **Fünfer- / Zehnerkarte für Erwachsene**

5-er Karte, 5 Unterrichte zu je 30 Minuten
innerhalb eines Unterrichtsabschnittes **125,00 €**

10-er Karte, 10 Unterrichte zu je 30 Minuten
innerhalb eines Unterrichtsabschnittes **250,00 €**

-

4. **Grundstufenunterricht**

bis 9 Schüler: 45 Minuten je Woche
ab 10 Schüler: 60 Minuten je Woche

monatlich €	jährlich €
24,00	288,00

Zum Grundstufenunterricht gehören Musikzwerge,
Musikalische Früherziehung, Musikalische
Grundausbildung, Lied & Spiel und Klangwerkstatt

	monatlich €	jährlich €
5. Tanz- und Ballettunterricht		
5.1 Tanzklassen, 60 Minuten pro Woche	36,00	432,00
5.2 Studienvorbereitende Ausbildung Tanz, 360 Minuten pro Woche	82,00	984,00
7. Instrumentalpraktikum je Monat		
bis zu 6 Kindern, 45 Minuten pro Woche	30,00	-
Instrumentalpraktikum als Kompaktkurs an Wochenenden oder in den Ferien		
4 Unterrichtstage, jeweils 180 Minuten	120,00	-
4 Unterrichtstage, jeweils 150 Minuten	100,00	-
8. Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium bzw. Stadtgymnasium Porz		
Teilnahmegebühr als Pauschale für das Unterrichts- angebot der RMS im Ensemblebereich des jeweiligen Musikzweiges je Monat	12,00	144,00“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.